

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rütthen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abfuhr von Fäkalien, Dung, biologischem Dünger, Bodenverbesserern, Klärschlamm und Sekundärdünger im Gebiet der Stadt Rütthen vom 02.05.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 14, 15, 16, 17 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 05. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) wird von der Stadt Rütthen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rütthen vom 25.04.2013 mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2013 für das Gebiet der Stadt Rütthen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

- § 1 Abfuhr von Fäkalien, Dung, biologischem Dünger, Bodenverbesserern, Klärschlamm und Sekundärdünger
- § 2 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Abfuhr von Fäkalien, Dung, biologischem Dünger, Bodenverbesserern, Klärschlamm und Sekundärdünger

- (1) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe, biologischer Dünger, Bodenverbesserer, Klärschlamm und Sekundärdünger dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. Festmist kann abweichend von Satz 1 und 2 offen befördert werden, wenn die Beförderung entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgt.
- (2) Klärschlämme, Bodenverbesserer, biologischer Dünger und Sekundärdünger sowie andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe, die nicht im eigenen Betrieb produziert worden sind, dürfen innerhalb eines Abstandes von 500 m zu Wohnbauflächen innerhalb gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) nur dann aufgebracht werden, wenn sie in Ackerböden unverzüglich am gleichen Tag so eingearbeitet werden, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten. Auf bewachsenen Ackerflächen und Grünlandflächen entfällt die sofortige Einarbeitung des ausgebrachten Dungstoffes. Auf die Belange der Wohnbevölkerung ist allerdings auch in diesem Fall in entsprechender Anwendung des Satzes 1 Rücksicht zu nehmen, um Geruchsbelästigungen möglichst zu vermeiden. Der Abstand von 500 m gilt auch für zwischengelagerte Stoffe der in Satz 1 genannten Art; diese müssen grundsätzlich abgedeckt werden.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie einem dem Feiertag vorgelagerten Tag ist die Aufbringung der unter Abs. 2 genannten Stoffe untersagt.
- (4) Die Vorschriften der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I. S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) sowie die

Vorschriften der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. I. S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212), bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.

§ 2

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz –LImSchG-) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die Verpflichtungen hinsichtlich Abfuhr von Fäkalien, Dung, biologischem Dünger, Bodenverbesserern, Klärschlamm und Sekundärdünger gem. § 1 der Verordnung verletzt oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße gem. § 17 Abs. 3 LImSchG bis zu fünftausend Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Abfuhr von Fäkalien, Dung und Klärschlamm, biologischem Dünger und Bodenverbesserern im Gebiet der Stadt Rüthen vom 30.07.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abfuhr von Fäkalien, Dung, biologischem Dünger, Bodenverbesserern, Klärschlamm und Sekundärdünger im Gebiet der Stadt Rüthen wird hiermit verkündet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit Schreiben vom 27.02.2013 gem. § 5 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz zugestimmt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 02.05.2013

Stadt Rüthen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Weiken

- Weiken -
Bürgermeister